

## Antrag auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre

Name, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift		

Hiermit beantrage ich, die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren nach

1	<input type="checkbox"/> <b>§ 32 Abs. 2 Meldegesetz</b>  Übermittlung von <b>Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften</b> über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keinen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften angehören.
2	<input type="checkbox"/> <b>§ 34 Abs. 3 Meldegesetz</b>  Auskunftserteilung (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften) mittels automatisierten Abrufs über das Internet.
3	<input type="checkbox"/> <b>§ 35 Abs. 1 Meldegesetz</b>  Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) an <b>Parteien, Wählergruppen</b> und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen.
4	<input type="checkbox"/> <b>§ 35 Abs. 3 Meldegesetz</b>  Auskunftserteilung (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) im Falle eines <b>Alters- oder Ehejubiläums</b> .  Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden, d. h. für die Einrichtung dieser Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
5	<input type="checkbox"/> <b>§ 35 Abs. 4 Meldegesetz</b>  Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften) an <b>Adressbuchverlage</b> .
6	<input type="checkbox"/> <b>§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz</b>  Weitergabe von Daten an das <b>Bundesamt für Wehrverwaltung</b> zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

<b>7</b>	<input type="checkbox"/> <b>§ 34 Abs. 8 Meldegesetz</b>  <b>Auskunftssperre</b> , weil Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die die Annahme rechtfertigen, dass aus einer Melderegisterauskunft eine <b>Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange</b> erwachsen kann.  (Begründung siehe Seite 2)
<b>Begründung zu Nr. 7:</b> (sollte der Raum nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt beifügen)	

**Hinweise:**

**Mir ist bekannt, dass die Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 Meldegesetz mit Ablauf des zweiten, auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres endet und eine Verlängerung nur auf Antrag erfolgen kann.**

**Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Auskunftssperre bei einem Wohnortwechsel erneut beantragt werden muss.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten

## HINWEISE ZUM ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER AUSKUNFTS-ÜBERMITTLUNGSSPERRE

### Zum Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** neben den Daten ihrer eigenen Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Kirchenmitglied im selben Familienverband (Ehegatten/minderjährige Kinder und Eltern der minderjährigen Kinder) leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen (§ 32 Abs. 2 MG). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Zum Antrag 2:

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie Anschriften) können auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Die Antwort an die antragstellende Person ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Zugangs zum automatisierten Abruf über das Internet ist öffentlich bekannt zu machen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen (§ 34 Abs. 3 MG). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Zum Antrag 3:

Die Meldebehörde darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten eine einfache Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 1 MG) über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Der Empfänger der Daten hat diese spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen (§ 35 Abs. 1 MG). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Zum Antrag 4:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 35 Abs. 3 des **Meldegesetzes** eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Zum Antrag 5:

Das Meldegesetz erlaubt in § 35 Abs. 4 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Zum Antrag 6:

Für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in der Bundeswehr übermitteln die Meldebehörden dem **Bundesamt für Wehrverwaltung** jährlich die Namen und Anschriften von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn betroffene Personen ihr widersprochen haben (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### Zum Antrag 7:

Der Meldebehörde ist jede Melderegisterauskunft untersagt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann (§ 34 Abs. 8 MG). Die Untersagung der Melderegisterauskunft gilt nicht für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen. Die vom Betroffenen glaubhaft gemachten Tatsachen müssen eine Gefahr für die schutzwürdigen Interessen bedeuten. In Zweifelsfällen soll die Meldebehörde darauf bestehen, sich die vom Antragsteller gemachten Angaben durch Zeugen oder geeignete Nachweise (Polizeiprotokolle, ärztliche Atteste etc.) belegen zu lassen. Nicht schutzwürdig ist das Interesse eines Schuldners, für seinen Gläubiger unauffindbar zu bleiben.

Eine aus einem konkreten Anlass eingetragene Auskunftssperre führt nicht zwingend zu einer Verweigerung jedweder Melderegisterauskunft. Eine im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungslage bewilligte Auskunftssperre greift nicht mehr, wenn nach Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden kann, dass das vorliegende Auskunftssuchen in keinem denkbaren Zusammenhang mit dem der Auskunftssperre zugrunde liegenden Sachverhalt steht. Die Anhörung des Betroffenen ist entbehrlich, wenn die Meldebehörde aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ausschließen kann, dass eine Auskunft im konkreten Fall schutzwürdige Interessen des Betroffenen gefährden kann. Dies wird insbesondere bei Anfragen von Gläubigern oder Inkassounternehmen der Fall sein.

**Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.**